



2025-0.662.084-2-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, auf Grund der Beschwerde von A vom 19.08.2025 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 35 und § 36 Abs. 1 erster Satz iVm Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025 wegen Unzuständigkeit der KommAustria zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit E-Mail vom 19.08.2025 erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführer) folgende Beschwerde gegen den ORF (in der Folge: Beschwerdegegner):

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich formell Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF).

„Ich bin Gebührenzahler und habe im Ausland – auch innerhalb der EU – keinen gleichwertigen Zugang zu den Online-Angeboten des ORF (z. B. ORF ON, ORF TVthek), da diese durch Geo- Blocking gesperrt sind.

Dies stellt meines Erachtens einen Verstoß gegen die EU-Portabilitäts-Verordnung (VO [EU] 2017/1128) dar, die festlegt, dass entgeltliche Online-Inhaltsdienste auch bei vorübergehendem Aufenthalt im EU-Ausland genutzt werden müssen. Da der ORF seine Inhalte durch Pflichtgebühren finanziert und damit ein entgeltlicher Dienst im Sinne der Verordnung vorliegt, müsste eine Nutzung auch im EU-Ausland ermöglicht werden.

Ich bitte die KommAustria daher um Prüfung, ob der ORF mit dieser Praxis gegen geltendes Recht verstößt, und fordere eine verbindliche Klarstellung, welche Verpflichtungen der ORF gegenüber Gebührenzahler im EU-Ausland hat.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Mit freundlichen Grüßen“

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Beschwerde des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem E-Mail des Beschwerdeführers vom 19.08.2025.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 35 und 36 ORF-G lauten auszugsweise:

„Regulierungsbehörde“

§ 35. (1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6.

(2) Der Regulierungsbehörde obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria.

Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden
 - a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
 2. [...]“

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen eine Verletzung der Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (im Folgenden: Portabilitätsverordnung) durch den Beschwerdegegner geltend. Der KommAustria kommt als zur Rechtsaufsicht über den ORF eingerichteten Regulierungs- bzw. Verwaltungsbehörde allerdings lediglich die Beurteilung von Rechtsverletzungen nach dem ORF-Gesetz zu.

Bei der Portabilitätsverordnung handelt es sich überdies um eine Regelung bezüglich zivilrechtlicher Vertragsbeziehungen zwischen Verbrauchern und einem Anbieter über die Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes (vgl. insbesondere Art 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Z 1 Portabilitätsverordnung); für Streitigkeiten aus Verträgen sind gemäß § 1 JN die ordentlichen Gerichte zuständig, sodass auch



aus diesem Gesichtspunkt keine Zuständigkeit der KommAustria in Frage kommt (vgl. § 36 Abs. 1 ORF-G „die Regulierungsbehörde neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen [...].“

Selbst wenn man die Beschwerde entgegen ihrem klaren Wortlaut so verstehen wollte, dass sie eine Verletzung des Versorgungsauftrags (§ 3 ORF-G) geltend macht, würde keine denkmögliche Verletzung des ORF-G releviert werden, da der Versorgungsauftrag, abgesehen von der hier nicht einschlägigen Regelungen des Auslandsdiensts (§ 3 Abs. 6 ORF-G) und eines Fernsehprogramms für das europäische Publikum über Satellit (§ 3 Abs. 8 iVm § 4d ORF-G) keinerlei Regelungen zur Empfangbarkeit von Angeboten des Beschwerdegegners, insbesondere nicht seiner Onlineangebote, im Ausland enthält.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.662.084-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenumart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14.11.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)